

Wegleitung

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Mindesterfordernisse an die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens bzw. Pensionsfonds mit Sitz in Liechtenstein

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die Erfordernisse, die an eine Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens bzw. Pensionsfonds im Fürstentum Liechtenstein gestellt werden. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Ausgangslage

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäss Art. 13a Abs. 1 VersAG muss sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens im Fürstentum Liechtenstein befinden. Zudem muss bei beabsichtigter Funktionsausgliederung die Hauptverwaltung einschliesslich des Rechnungswesens in Liechtenstein verbleiben (Art. 18e VersAG). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Funktionsausgliederung präzisiert Art. 10 VersAV insoweit, als dass diese nur zulässig ist, wenn die Vorschriften betreffend Buchführung eingehalten werden, die Buchhaltung in Liechtenstein geführt wird sowie die Revision bzw. das Auskunftsrecht und die Prüfungsbefugnisse der FMA in keiner Weise erschwert oder eingeschränkt werden.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a PFG i.V.m. Art. 10 PFV muss sich auch die Hauptverwaltung eines Pensionsfonds (Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung) im Fürstentum Liechtenstein befinden.

2. Hauptverwaltung

Aus Sicht der FMA wird eine lokale Hauptverwaltung durch folgende Grunderfordernisse gekennzeichnet:

- lokale Infrastruktur (Büroräumlichkeiten, IT, Ansprechperson etc.);
- lokale Tätigkeiten (Geschäftsführung, Rechnungswesen etc.);
- lokale Datenverwaltung und Archivierung.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Erfordernisse in diesen drei Bereichen genauer eingegangen.

3. Lokale Infrastruktur

Eine lokale Infrastruktur stellt den administrativen Betrieb sicher und zeichnet sich durch das Vorhandensein folgender Merkmale aus:

- lokale, adäquate Büroräumlichkeiten, inkl. technischer Hilfsmittel (vor allem IT), um den administrativen Betrieb sicherzustellen. Die Büroräumlichkeiten bzw. Hilfsmittel müssen klar abgegrenzt sein (z.B. auch im Falle einer Einmietung in einem Office Center);
- lokale Ansprechperson (qualifizierte und informierte Auskunftsperson, zu üblichen Geschäftszeiten vor Ort anwesend).

4. Lokale Tätigkeiten

- Lokale Geschäftsführung, welche sich durch folgende Merkmale auszeichnet:

Die wesentlichen Leitungs- und Kontrollfunktionen müssen im Fürstentum Liechtenstein ausgeübt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Sitzungen der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates grundsätzlich im Inland abzuhalten sind. Zudem sollte mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung jederzeit erreichbar sein und muss aufgrund des Wohnsitzes in der Lage sein, seine Funktion und seine Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen (Art. 18 Abs. 3 VersAG).

- Gemäss Art. 18e VersAG muss das Rechnungswesen eines Versicherungsunternehmens im Fürstentum Liechtenstein geführt werden.

Bezüglich des Rechnungswesens sind deshalb folgende Erfordernisse zu erfüllen:

Die Führung des Rechnungswesens muss im Fürstentum Liechtenstein erfolgen und darf nicht ins Ausland ausgelagert werden. Die Führung des Rechnungswesens umfasst insbesondere die verantwortliche Leitung, Organisation und Kontrolle des Rechnungswesens im Fürstentum Liechtenstein. Alle Prozesse, die mit der standardisierten Verarbeitung des Rechnungswesens im Zusammenhang stehen (z.B. automatisierte und/oder manuell ausgeführte standardisierte Prozesse im Vorfeld oder Hintergrund) müssen hingegen nicht zwingend im Inland erfolgen. Dies bedeutet auch, dass die entsprechende Prozessinfrastruktur im Ausland betrieben werden darf (Softwarelizenzen oder Hardware).

Bezüglich Datenspeicherung und Archivierung (Datenzugriff seitens der Aufsichtsbehörde oder der Revisionsstelle, physische bzw. elektronische Aufbewahrung, Aktualität, Grundsätze für Aufbewahrung etc.) sind die Vorgaben gemäss Ziffer 5 anwendbar.

- Die Policenverwaltung kann sowohl im In- als auch im Ausland durchgeführt werden. Bezüglich Datenspeicherung und Archivierung sei auch hier auf die Erfordernisse gemäss Ziffer 5 hingewiesen.

5. Lokale Datenverwaltung und Archivierung

- Die Datenverwaltung und Archivierung kann sowohl in physischer als auch in elektronischer Form erfolgen. Zwingende Voraussetzung ist hierbei, dass der Zugriff auf die den Geschäftsbetrieb betreffenden Datensätze und Dokumente seitens der FMA oder der Revisionsstelle im Fürstentum Liechtenstein jederzeit uneingeschränkt möglich ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. c VersAV).

Bei den Unterlagen (elektronisch oder physisch) ist auf eine regelmässige Aktualisierung zu achten. Dies ist grundsätzlich bei einem Aktualisierungsintervall von höchstens 14 Tagen der Fall.

Eine rechtskonforme und revisionssichere Archivierung ist sicherzustellen. Aufgrund der Beweispflicht in Zivilverfahren erachtet die FMA bei elektronischer Datenverwaltung und Archivierung eine zusätzliche Aufbewahrung im Original als zweckmässig und empfehlenswert.

- Zu beachten ist die Vorschrift gemäss Art. 28 Abs. 5 SPV, wonach Sorgfaltspflichtakten im Inland aufzubewahren sind.
- Die zuständige spezialgesetzliche Revisionsstelle bestätigt im Rahmen ihrer jährlichen Berichterstattung an die FMA die rechtskonforme und revisionssichere Datenverwaltung und Archivierung gemäss dieser Wegleitung.
- Die Grundsätze der ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher bzw. Datenverarbeitung sind in jedem Fall zu erfüllen (Art. 1059 PGR i.V.m. Art. 5 ff. der Verordnung zum PGR; vgl. Merkblatt elektronische Führung und Archivierung von Geschäftsbüchern vom Amt für Justiz).

6. Ausnahmeregelungen

Die FMA kann unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips folgende Ausnahmeregelungen zulassen:

- Eigenversicherungen (Captives) können sämtliche Funktionen auf eine spezialisierte Captive-Management-Gesellschaft auslagern, sofern dies beantragt und von der FMA bewilligt wurde;
- Bei Gesellschaften, die sich im Run-off befinden, kann die FMA auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

7. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG, LGBl. 1996 Nr. 23, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV, LGBl. 1997 Nr. 41, i.d.g.F.);
- Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFG, LGBl. 2007 Nr. 11, i.d.g. F.);
- Verordnung vom 12. Dezember 2006 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (PFV, LGBl. 2007 Nr. 16, i.d.g. F.);
- Gesetz vom 20. Januar 1926 über das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR, LGBl. 1926 Nr. 4, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281, i.d.g.F.).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: April 2014